



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Beschluss der 77. Justizministerkonferenz am 01./02.06.2006
(TOP 1.3)
- Einführung eines obligatorischen Mahnverfahrens -

erarbeitet vom
Ausschuss ZPO/GVG
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
RA Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
RA Lothar **Schmude**, Köln
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M. (Berichterstatter)
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

RAin Anabel **von Preuschen**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Redaktion NJW
Redaktion ZAP

November 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 34/2006

Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Die Justizministerkonferenz beschloss auf seiner Sitzung am 01. und 02.06.2006 in Erlangen, im Rahmen einer Länderabfrage zu prüfen, ob durch ein obligatorisches Mahnverfahren für Zahlungsklagen der hohe Anteil der Erledigungen durch Anerkenntnis- und Versäumnisurteile reduziert werden kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer rät dringend von der Einführung eines obligatorischen Mahnverfahrens für Zahlungsklagen ab, da es aus mehreren Gründen nicht sinnvoll ist.

Schon jetzt ist jeder Anwalt aus haftungsrechtlichen Gründen verpflichtet, seinen Mandanten bei Zahlungsklagen auf den kostengünstigen Weg des Mahnverfahrens zu verweisen, da sowohl die Gerichtskosten, auch die Anwaltsgebühren im Mahnverfahren niedriger sind, als bei Einleitung eines Klageverfahrens. Dies führt dazu, dass in den allermeisten Fällen schon jetzt der Weg des Mahnverfahrens beschritten wird. Nur in Ausnahmefällen, wenn feststeht, dass der Schuldner gegen den Mahnbescheid Einspruch einlegen wird und der Mandant bereit ist, die höheren Kosten im Interesse der Erlangung eines schnellen Titels hinzunehmen, wird sofort Klage erhoben.

Für diese Fälle existiert mit dem schriftlichen Vorverfahren nach § 276 ZPO eine außerordentlich effektive und erfolgreiche Möglichkeit, streitige Verfahren zu beenden. Wenn in dem schriftlichen Vorverfahren vonseiten des Beklagten keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt wird, prüft das Gericht die Schlüssigkeit der Klage, unterstellt das Klägervorbringen als richtig und erlässt ggf. Versäumnisurteil. Eine solche Prüfung erfordert lediglich einen überschaubaren Aufwand. Dieser Aufwand ist dann noch wesentlich geringer, wenn im schriftlichen Vorverfahren die Forderung anerkannt wird.

Durch das Vorschalten eines obligatorischen Mahnverfahrens würden sich solche Fälle verzögern. Der Beklagte würde sicher Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen und damit die Befassung des zuständigen Gerichts mit dem relevanten Streitstoff nach aller Erfahrung um mindestens sechs Wochen hinauszögern. Die Mentalität des zahlungsunwilligen Schuldners würde mit einem formalisierten Mahnverfahren eher gestärkt als geschwächt werden. Diesem wird der Widerspruch in einem zugestellten Mahnbescheid insofern sehr leicht gemacht, als er das entsprechende „Aufforderungsschreiben“ lediglich mit zwei Kreuzen versehen braucht und mit seiner Unterschrift zurückschicken kann. Hiermit hat er sich zunächst einmal Zeit verschafft. Eine weitaus größere Hemmschwelle stellt es dar, wenn der Beklagte mit Zustellung einer Klageschrift aufgefordert wird, sich darüber zu erklären, ob er sich gegen die Klage verteidigen wolle. Die Verteidigungsanzeige erfordert einen größeren Aufwand als das Widerspruchverfahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die

Klage vor dem Landgericht zu erheben ist. Voraussetzung hierfür wäre nämlich die (kostenpflichtige) Bestellung eines Rechtsanwalts für den Beklagten.

Ein obligatorisches Mahnverfahren bedeutet weiterhin nur auf dem ersten Blick eine Arbeitsentlastung für die Gerichte. In den Fällen, in denen Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt würde, wäre zunächst das Mahngericht und später das Streitgericht mit der Sache befasst, so dass letztlich ein höherer Aufwand bei der Justiz entstünde. Auch bei dem Rechtsanwalt wäre ein höherer Aufwand feststellbar. Wenn er sich für die Einleitung des Mahnverfahrens entscheidet, muss er gleichwohl den ganzen Vorgang sichten und auf Durchsetzbarkeit prüfen. Wenn dann zu einem späteren Zeitpunkt die Sache an das Streitgericht abgegeben wird, muss er sich im Grunde erneut in den Vorgang einarbeiten und die Anspruchsbegründung fertigen. Es ist also auch für den Rechtsanwalt wesentlich ökonomischer, in geeigneten Fällen unmittelbar Klage zu erheben, weil er sich insoweit lediglich einmal mit der Sache befassen muss.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist ferner darauf hin, dass es eine beachtliche Zahl von Verfahren gibt, in denen Zahlungsansprüche sinnvollerweise im Mahnverfahren nicht geltend gemacht werden, weil z. B. verjährungsrechtlich relevante Darlegungen in den zu verwendenden Formularen kaum möglich sind.

Auch fiskalische Gründe sprechen keineswegs für die Einführung eines obligatorischen Mahnverfahrens. Während im Mahnverfahren eine 0,5-Gerichtsgebühr fällig wird, wird bei einem Anerkenntnisurteil eine volle Gebühr und bei einem Versäumnisurteil drei volle Gebühren fällig. Weiterhin würde es einen erhöhten Verwaltungsaufwand darstellen, wenn in solchen Fällen, in denen bisher direkt Klage eingereicht wird, die Gebühren nunmehr in mehreren Schritten (im Mahnverfahren und – nach Widerspruch des Schuldners - im streitigen Verfahren) eingezahlt würden.

Bereits mit dem obligatorischen Streitschlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO wurden negative Erfahrungen gemacht. Dieses hat nämlich keineswegs zur Vereinfachung der Handhabung der betroffenen Vorgänge beigetragen. Ein weiteres obligatorisches „Vorschaltverfahren“ erscheint daher entbehrlich. Vielmehr sollte man sich auf die Einschätzung des jeweiligen Rechtsanwalts verlassen, welche Verfahrensart er nach Prüfung der Angelegenheit für die angemessene hält.